

Die Urbärer
sollen vff alle
notturfft / des
Bergwercks
achtung gebē.

tigen dingen / des Bergwercks / vnd sonderlich
was die Victualien vnd leibes notturfft / der Berg-
arbeiter antrifft / rathschlag gute vorsehung ha-
ben / vnd vorwenden / darzu alle vngeschicklig-
keit / vnordnung / vnd was schaden drawet / mit
allem fleiß zu nutz / gedeilige richtige wege / ord-
nen vnd bringen / vff daß vnser Bergwerck der-
halben nicht gehindert werde / vnd wir ihres
embsigen fleisses / wie billich / ein gnedigstes wol-
gefallen haben mögen.

Das Xirde Capittel.

De Jurisdictione Urbariorum.

Von der Urbärer jurisdiction der
Gerichts Zwänge.

In alten Römischen fürsten / habē
in den rechten verordnet vnd gesezet /
daß das Ambt eines Richters nach
dem er der boßheit der Menschen zu
steuern vnd zu wehren / dargestalt /
nicht ein eingezogē ambt sondern menniglich offen
vnd frey sein sol / der gestalt / daß auch ein Richter
nach gelegenheit der sachen / vnd felle / seines
ambts / aufferhalb Gerichtlichs proceßs, vnd ord-
nung / wol brauchen mag. Derwegen ist ein Rich-
ter / ein mittel Person / von der hohen Obrigkeit
verordnet / vff daß sich nicht ein jeder / seinen be-
girden / vnd Rachgirikheit nach / selbst rechnen /
sondern seine zugefügte injurien, vnd schäden /
bey dem verordneten Richter / nach ordnung des
Rechtens / klagen vnd suchen sol.

So viel nun der Urbärer Gewalt vnd
ambt

stichter / eine
mittel Person.